

M U S T E R T E X T

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

zwischen

Data Kulturlink AG

Rosenthaler Strasse 38

10178 Berlin

und

..... (Firma/Institution)

..... (Strasse)

..... (PLZ Ort)

..... (Land)

vertreten durch

Den Vorstand:

Dr. Andreas Bersch

Dr. Clemens Lukas

vertreten durch

.....

.....

.....

im Folgenden: **Auftragnehmer**

im Folgenden: **Auftraggeber**

1 Anwendungsbereich

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet auf Grundlage dieses Vertrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen dieses Auftrages.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) Mit Abschluß dieser Vereinbarung werden frühere Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung oder Auftragsverarbeitung einvernehmlich beendet.

2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die Verwendung von Adressdaten des Auftraggebers zur Versendung von E-Mails und Newslettern. Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrag und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der data kulturlink ag (im Folgenden „Hauptvertrag“). Die Adressdaten können durch ergänzende Attribute erweitert werden, wenn und soweit der Auftraggeber diese Daten selbst im Zusammenhang mit der E-Mail Adresse abfragt (z.B. Anrede, Name, Interessen). Von der Verarbeitung betroffen sind Kunden, Interessenten, Journalisten oder Abonnenten des Auftraggebers.
- (2) Die Verarbeitung beginnt mit Abschluß des Nutzungsvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck des Versand von E-Mails und umfasst im einzelnen das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden sowie das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
- (4) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet alle personenbezogenen Daten ausschließlich wie im Hauptvertrag vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (2) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt und beachtet in der Bearbeitung die geltenden Gesetzes sowie die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes, dieses Vertrags und der Datensicherheitskonzepts vertraut gemacht wurden.
- (5) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung nach diesem Vertrag betroffen ist. Die dabei dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit einem Stundensatz von EUR 65 in Rechnung stellen.

- (6) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragnehmer bedient sich für das Hosting der Server regelmäßig zuverlässiger Unterauftragnehmer. Bei der Auswahl achtet der Auftragnehmer auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sowie die Anforderungen aus diesem Vertrag. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Unterauftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aus. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmer regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, angemessen zu überprüfen.
- (3) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (4) Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Unterauftragnehmern bleiben unberührt.
- (5) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer bedient sich beim Hosting der Server und allen gespeicherten Daten dem in Anlage 2 bezeichneten Unterauftragnehmer. Sämtliche für den Auftraggeber gespeicherten und verarbeiteten Daten werden ausschließlich auf den beim Unterauftraggeber gemieteten Servern gespeichert. Dies gilt auch für die Backup Systeme. Die mit dem Unterauftragnehmer abgeschlossene Vereinbarung über die Datenverarbeitung und die technisch organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes des Unterauftragnehmers sind als Anlage 3 beigefügt.
- (2) Die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer sind zu dem im vorgenannten Zweck in dem als Anlage 1 beigefügten Datensicherheitskonzept aufgeführt und sind Teil dieser Vereinbarung. Die in Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer zu leistende und vereinbarte Minimum.
- (3) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch jede geeignete Dokumentation erfolgen.

6 Regelungen zur Löschung von Daten

- (1) Soweit ein Betroffener Dritter sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wendet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- (2) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers löschen. Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.
- (3) Die dabei dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit einem Stundensatz von EUR 65 in Rechnung stellen.

7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und somit alleine für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer allein verantwortlich. Die Verantwortlichkeit betrifft auch und insbesondere eine etwaige Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und die Informationspflichten nach Art. 12 - 14 DSGVO. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 entsprechend. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.

8 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.

- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die dabei dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit einem Stundensatz von EUR 65 in Rechnung stellen.

9 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor. Die Weisungen sind an den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers zu richten (datenschutz@kulturkurier.de). Bei dessen Verhinderung an die Geschäftsleitung.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (3) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die persönlichen Daten, wenn und soweit der Auftraggeber dies anweist. Die dabei dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit einem Stundensatz von EUR 65 in Rechnung stellen, sofern die Löschung nicht durch die Verletzung von Pflichten durch den Auftragnehmer verursacht ist

10 Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder an den Auftraggeber zu übergeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Unterauftragnehmern herbeizuführen. Der Auftragnehmer hat – nur auf vorheriges Verlangen durch den Auftraggeber - einen geeigneten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung zu erstellen (z.B. Löschartikel).
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

11 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Dies gilt nicht für Kosten der Rechtsverfolgung, es sei denn der Auftragnehmer hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftraggeber, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten

Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

- (4) Nummern (2) und (3) finden keine Anwendung, wenn der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

12 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

13 Sonstiges

Für Nebenabreden dieses Vertrages oder seiner Anlagen ist die Schriftform erforderlich. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen oder die des Hauptvertrages nicht.

Ort, den

Berlin, den

Elektronische Unterschriften

Auftraggeber

Auftragnehmer

Vorname Nachname
(Position)

Dr. Andreas Bersch
(Vorstand)

Mit der Unterschrift versichert der Auftraggeber, dass die elektronisch unterzeichnende Person für den Auftraggeber vertretungsberechtigt ist.

Die Vereinbarung kann gem. §28 Abs. 9 elektronisch abgeschlossen werden. Zu Zwecken der Vereinfachung wird daher auf einen Ausdruck mit persönlicher Unterschrift verzichtet.

Auf Verlangen durch den Auftraggeber stellen wir gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 40 auch eine ausgedruckte und persönlich unterschriebene Version dieser Vereinbarung aus.